

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2021)

zum Thema:

**ESF-Mittel insgesamt und im Bereich Integration, Arbeit und Soziales –
Teilhabe und Inklusion mit Perspektive, EU-Mittel nutzen!**

und **Antwort** vom 06. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28015

vom 23. Juni 2021

über

ESF-Mittel insgesamt und im Bereich Integration, Arbeit und Soziales – Teilhabe und Inklusion mit Perspektive, EU-Mittel nutzen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Mitteleinsatz in der abgelaufenen Förderperiode in den Instrumenten 11 „Inklusion am Arbeitsmarkt“ und 12 „Bürgerschaftliches Engagement“?

Zu 1.: Die Förderperiode für den Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderperiode) 2014 - 2020 ist noch nicht abgeschlossen, da im Rahmen der sog. „n+3-Regelung“ eine Umsetzung bis 2023 möglich ist und auch genutzt wird, so auch für die beiden ESF-Instrumente 11 und 12. Die neue ESF-Förderperiode 2021 - 2027 hat aufgrund noch nicht abgeschlossener Entscheidungsprozesse auf der Ebene der EU und den umsetzenden Ländern nicht begonnen.

Die Umsetzung der ESF-Instrumente 11 und 12 erfolgt durch die Abteilung Soziales der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS).

Entsprechend den unter der Frage 2 dargestellten Zielsetzungen wurden bzw. werden die Maßnahmen zielgerichtet und mit viel Engagement durch die Träger umgesetzt.

Da die ESF-Umsetzung noch bis 2023 erfolgt liegen abschließende Evaluationsdaten auf Basis der Auswertungen der wissenschaftlichen Begleitung im Auftrag der ESF-Verwaltungsbehörde noch nicht vor.

Instrument 11 „Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen“

Ergänzend zu den Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsmarktmaßnahmen des Landes Berlin wurde bzw. wird mit den zusätzlichen ESF-Maßnahmen ein wichtiger Beitrag geleistet, die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung durch berufliche Qualifikation und Integration in den Arbeitsmarkt zu reduzieren. Hierbei handelt es sich um individuelle und integrierte Förderansätze, die von anderen nicht angeboten werden (sog. Fördernische).

Entsprechend den individuellen Bedarfen wurde mit den Maßnahmen in den verschiedenen Berufsfeldern eine abgestufte Angebotsstruktur, beginnend mit der persönlichen und sozialen Stabilisierung (insbesondere durch die integrierte sozialpädagogische Betreuung und ein umfassendes Coaching) bis hin zur unmittelbaren Integration in den Ersten Arbeitsmarkt, geschaffen.

Wie auch unter der Frage 2 dargestellt ist eine Besonderheit, dass für die Menschen mit Behinderungen insbesondere neue, zeitlich flexible Lehr- und Lernmethoden, angepasste Lehrmaterialien sowie neue Technologien zum Einsatz kommen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten sind. Somit sind die ESF-Projekte auch diesbezüglich wichtige Impulsgeber.

Durch geeignete Instrumentarien (u. a. Kooperation mit Unternehmen; verbindliche Absprachen mit Praktikumsbetrieben zur Übernahme) im Anschluss an die Maßnahme soll ein nahtloser Übergang in eine reguläre Beschäftigung ermöglicht werden.

Ein wichtiger Aspekt ist auch, dass im Rahmen der ESF-Projekte potentielle Arbeitgeber sehr umfassend beraten wurden bzw. werden (u. a. auch begleitende Unterstützung bei Praktika), um ihnen Handlungskompetenzen zu geben.

Nach aktuellem Stand konnten bisher 1.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

Instrument 12 „Bürgerschaftliches Engagement“

Durch das Instrument 12 können lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen Integration und Stabilisierung benachteiligter Personen in ihrem lokalen Umfeld gefördert werden. Die angesprochenen Zielgruppen sind oft beeinflusst durch verschiedenste Barrieren und können z. B. durch fehlende fachliche Kompetenzen, Ängste, kulturelle Unterschiede, sprachliche Defizite und den fehlenden Zugang zur Gesellschaft oft den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht selbstständig finden. Das Instrument 12 ermöglicht eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden durch die gezielte Qualifizierung im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten und dem daraus resultierenden Kompetenzzuwachs. Die Verbindung aus Qualifizierung und Bürgerschaftlichem Engagement ermöglicht den Teilnehmenden eine Steigerung ihrer fachlichen aber auch persönlichen Kompetenzen und ebnet somit den Weg niedrigschwellig in eine dauerhafte Beteiligung am Gesellschafts- und Erwerbsleben.

Nach aktuellem Stand konnten bisher 1.931 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

2. Welche Mittel standen in der Förderperiode 2014 – 2020 zur Verfügung, in welchem Umfang wurden diese abgerufen und für welche Projekte und Maßnahmen verwendet? Welche Schwerpunkte hat der Senat hierbei gesetzt?

Zu 2.:

A) ESF-Kontingente

In der ESF-Förderperiode 2014 – 2020/2023 stehen folgende ESF-Gesamtkontingente für die benannten Instrumente zur Verfügung:

Instrument 11	8.163.194 Euro
Instrument 12	8.754.202 Euro

B) Art, Zielsetzung und Schwerpunkte der Projekte/Maßnahmen

Die Projekte bzw. Maßnahmen der Instrumente 11 und 12 wurden bzw. werden lt. Schwerpunktsetzung im Operationellen Programm des Landes Berlin für den ESF (ESF-OP) in der Förderperiode 2014 - 2020/2023 umgesetzt.

Voranzustellen ist, dass die konkreten Projekte bzw. Maßnahmen bei beiden Instrumenten entsprechend der nachfolgend dargestellten Zielsetzungen und Schwerpunkten im Ergebnis von Projektaufrufen ausgewählt wurden.

Die Projekte bzw. Maßnahmen wurden bzw. werden über Zuwendungen gefördert.

Kurzübersichten zu den aktuell laufenden Maßnahmen sind auf der Internetseite des ESF-Treuhänders EFG GmbH einzusehen: <https://www.efg-berlin.eu/projekte/>

Instrument 11 „Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen“

Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration für Menschen mit Behinderungen nach § 2 SGB IX, die nicht nach dem SGB III oder anderen gesetzlichen Grundlagen gefördert werden können und folgenden Ziele aufweisen:

- Verbesserung der Inklusion von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen mit Behinderungen;
- Integration der Zielgruppe in das Arbeits- und Berufsleben;
- aktive Gestaltung des Übergangs von in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Beschäftigte in den ersten Arbeitsmarkt;
- Unterstützung bei der Integration durch ein Coaching und eine umfassende sozialpädagogische Begleitung (integraler Bestandteil jeder Maßnahme).

Es werden Projekte gefördert, die durch geeignete Instrumentarien (u. a. Kooperationen mit Unternehmen, verbindliche Absprachen mit Praktikumsbetrieben zur Übernahme) im Anschluss an die Maßnahme den nahtlosen Übergang in eine reguläre Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit unterstützen. Betriebliche Praktika sind integrale Bestandteile jeder Maßnahme.

Grundsätzlich sind zeitlich flexible Lehr- und Lernmethoden unter Einsatz neuer Technologien anzuwenden, die auf die besonderen individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeschnitten sind.

Die Förderung sieht unterschiedliche Angebotsstrukturen von Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Berufsfeldern vor, die sowohl Teilabschlüsse (modulare Qualifizierung) als externe Prüfungen (Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK), Handwerkskammer Berlin (HWK)) ermöglichen sollen. Die Erreichung eines anerkannten Abschlusses ist anzustreben, mindestens jedoch die Erlangung eines qualifizierten Teilnahmezertifikats.

Instrument 12 „Bürgerschaftliches Engagement“

Mit den Projekten wurden und werden bis 2023 lokale Initiativen zur Integration insbesondere von arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Die Verbesserung der sozialen Integration und die Stabilisierung benachteiligter Personen in ihrem lokalen Umfeld sollen durch Qualifizierungsmaßnahmen und die gleichzeitige (Ein-)Bindung in einem Ehrenamtsprojekt gelingen. Hieraus soll eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Kompetenzzuwachs (persönliche und fachliche Fähigkeiten) erfolgen.

Die Projekte sollen die Qualifizierung von Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf und die Durchführung ehrenamtlicher Tätigkeiten verbinden. Das Bürgerschaftliche Engagement soll

- als Brücke zum Arbeitsmarkt bzw. als ein Schritt in Richtung Erwerbsleben konzeptionell Teil der Qualifizierungsmaßnahme sein;
- Möglichkeiten der sozialen Integration und der aktiven Mitwirkung im lokalen Umfeld bieten;
- einen gezielten Bezug zur Nachbarschaftsarbeit bzw. Stadtteilarbeit haben;
- möglichst in Kooperation mit einem Stadtteilzentrum stattfinden.

C) Abruf der ESF-Mittel

Bei der ESF-Umsetzung auf Basis des ESF-OPs ist grundsätzlich geregelt, dass das Land für die ESF-Mittel in Vorleistung geht und dann entsprechend den nachgewiesenen und geprüften Ausgaben regelmäßig bei der EU-KOM sog. Ausgabenerklärungen bzw. Zahlungsanträge einreicht. Die EU legte hierzu das Geschäftsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres als Abrechnungszeitraum zugrunde.

Bisher abgerechnete förderfähige Ausgaben, die in die Zahlungsanträge an die EU-KOM eingeflossen sind:

Instrument 11	7.763.641,15 Euro	- davon öffentliche Ausgaben	7.643.002,89 Euro
Instrument 12	5.757.783,36 Euro	- davon öffentliche Ausgaben	4.417.346,87 Euro

Bei der Abteilung Soziales der SenIAS bisher in der ESF-Einnahme verbucht:

Instrument 11	2.538.678,82 Euro
Instrument 12	1.841.903,89 Euro

3. Wie viele Projekte konnten mit EU-Unterstützung in der letzten Förderperiode gefördert werden?

Zu 3.: In der ESF-Förderperiode 2014-2020/2023 wurden bzw. werden nach aktuellem Stand beim

Instrument 11	29 Projekte bzw. Maßnahmen und
Instrument 12	44 Projekte bzw. Maßnahmen gefördert.

4. In welchem Umfang führten die EU-Mittel zu einer Aktivierung von Landesmitteln und zusätzlichen privaten Investitionen?

Zu 4.: Im Rahmen der ESF-Förderung in der Förderperiode 2014 - 2020/2023 beteiligt sich die EU entsprechend dem festgelegten Interventionssatz mit max. 50 Prozent und somit sind auch mind. 50 Prozent Kofinanzierungsmittel einzusetzen. Insgesamt ist somit eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der unter Frage 2. A) dargestellten ESF-Kontingente erforderlich.

Landesmittel lt. Bewilligungen:

Instrument 11	1.618.829 Euro
Instrument 12	4.146.356 € Euro

Zu beachten gilt, dass im Rahmen des ESF nicht wie bei dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklungen (EFRE) investive Kosten mit einfließen können. Insofern die Träger Eigenmittel bei den Projekten mit einbringen, handelt es sich nicht um private Investitionen.

Eigenmitteln der Träger lt. Bewilligungen:

Instrument 11	1.851.831 Euro
Instrument 12	3.554.992 Euro

5. Inwieweit ist geplant diese Förderinstrumente in der neuen Förderperiode zu verstetigen?

Zu 5.: Aufgrund einer Neuausrichtung in der neuen ESF-Förderperiode und reduzierterer ESF-Mittel für Berlin mit neuer Schwerpunktsetzung werden die beiden bisherigen ESF-Instrumente 11 und 12 nicht mehr umgesetzt.

Die Abteilung Soziales der SenIAS wird zukünftig das ESF-Instrument „Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement“ lt. Entwurf für das Operationelle Programm umsetzen (siehe Darstellung unter Frage 8).

Für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen erfolgt mit der inhaltlichen Neuausrichtung eine Erweiterung. Bisher richtete sich das Instrument 11 schwerpunktmäßig auf die berufliche Qualifizierung und Integration, die natürlich auch wesentliche Nebeneffekte bei der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen einschloss. Mit den angebotenen Leistungen der Sozialraummanagerinnen und Sozialraummanager soll nun die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereiche und jeder Altersgruppe gefördert werden.

6. Wie können im Rahmen des Programmes Beschäftigungshindernisse für Zielgruppen, insbesondere für die Menschen mit psychischen Erkrankungen überwunden werden?

Zu 6.:

Instrument 11 „Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen“

Wie bereits unter Frage 2 dargestellt, wurden bzw. werden in den einzelnen Maßnahmen verschiedene Instrumentarien, die auch auf die persönlichen Bedarfe der behinderten Menschen zugeschnitten sind, angewendet. Eine umfassende sozialpädagogische Begleitung und ein Coaching sind integraler Bestandteil.

Die Träger setzen auch konkrete Maßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Lernbeeinträchtigungen um. Diese umfassen ca. 50 Prozent der Maßnahmen, insbesondere auch in den WfbM.

Im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens werden die konkreten Bedarfe festgestellt, die dann in individuelle Entwicklungspläne entsprechend der Ausrichtung der konkreten Maßnahme einmünden. Durch eine Kompetenzbilanzierung wird der Fortschritt überwacht und gemessen. Bei Bedarf werden im Laufe der Projektumsetzung konzeptionelle Anpassungen vorgenommen oder individuelle Zielsetzungen der Teilnehmenden aktualisiert.

Instrument 12 „Bürgerschaftliches Engagement“

Das Instrument 12 ermöglicht den Teilnehmenden in den verschiedenen Projekten einen weicheren Übergang in eine regelmäßige Verpflichtung zu finden. Dies geschieht zunächst im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements mit verschiedenen Schwerpunkten. Eine schrittweise Übernahme von Verantwortung, Einfeldung in feste zeitliche und inhaltliche Strukturen, die Stärkung der Kommunikationsfähigkeiten und niedrige Eintrittsbarrieren ermöglichen es durch begleitenden Qualifizierungsangebote die teilnehmenden Zielgruppen sukzessiv auf ein Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und Beschäftigungshindernisse frühzeitig zu identifizieren und durch individuelle Maßnahmen abzubauen.

Eine spezielle Ausrichtung der Maßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es bei diesem ESF-Instrument nicht.

7. Welche Haushaltsansätze sind für die neue Förderperiode derzeit absehbar?

Zu 7.: Wie unter 5. dargestellt, sind im Rahmen der neuen Förderperiode für die ESF-Instrumente 11 und 12 keine Haushaltsansätze vorgesehen.

Für das neue ESF-Instrument „Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement“ (siehe Darstellung unter Frage 8) steht in der Förderperiode 2021 - 2027 (bzw. bis 2029 im Rahmen der sog. „n+2-Regelung²) ein ESF-Gesamtkontingent lt. ESF-OP-Entwurf in Höhe von 9.274.000 Euro zur Verfügung, das wie folgt nach den Haushaltsjahren geplant wurde:

- jährlich in 2023 und 2024: 188.000 Euro (Pilotphase)
- jährlich 2025 bis 2028: 1.756.000 Euro
- in 2029 1.874.000 Euro.

Der ESF-Interventionssatz beträgt in der neuen Förderperiode nur noch 40 Prozent, so dass 60 % Kofinanzierungsmittel einzusetzen sind, d. h. für das neue ESF-Instrument „Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement“ sind 13.908.000 Euro Landesmittel geplant.

Obwohl sich derzeit das ESF-OP 2021 - 2027 in der Erstellungsphase befindet, wurden vorsorglich bereits Haushaltsanmeldungen für 2023 für die ESF- und Landesmittel vorgenommen.

8. Welche Überlegungen bestehen für die Gestaltung der Förderinstrumente und die Mittelverwendung in den kommenden Jahren?

Zu 8.: Wie bereits dargestellt, werden die beiden Förderinstrumente 11 und 12 mit den festgelegten Zielsetzungen in der aktuellen Förderperiode 2014 - 2020 im Rahmen von der sog. „n+3-Regelung“ bis 2023 weiter entsprechend der Zielsetzung umgesetzt.

Im Rahmen der neuen Förderperiode 2021 - 2027 sind beim neuen ESF-Instrument „**Teilhabeorientiertes Sozialraummanagement**“ nachfolgende Zielsetzungen vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, flächendeckend in Berlin in den gesamtstädtischen Stadtteilzentren (Nachbarschaftszentren, Nachbarschaftshäuser, soziale Treffpunkte) Sozialraummanagerinnen und Sozialraummanager zur Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation der Menschen mit Behinderungen anzusiedeln.

Die Aufgaben umfassen zwei Ebenen:

1. Personenbezogene Ebene:

- Individuelle Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen zur Verbesserung ihrer Teilhabesituation im Sozialraum
- Empowerment zur Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung

2. Strukturelle Ebene:

- Analyse der örtlichen Strukturen und Teilhabeangebote, Ermittlung von Inklusionsdefizite und Teilhabebarrrieren in allen Lebensbereichen
- Planung und Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen lokaler Aktionspläne mit den betroffenen Akteurinnen und Akteure, die zum Abbau von Teilhabebarrrieren für Menschen mit Behinderungen führen
- Einbindung und Beteiligung von betroffenen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum in Rahmen von Netzwerk- und Gremienarbeit
- Partizipative Veranstaltungsformate (z. B. World Café, Zukunftswerkstatt, Workshop etc.) mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zur Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung im Sozialraum
- Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für ein inklusives Gemeinwesen, u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit

Die Sozialraummanagerinnen und Sozialraummanager bilden selbst ein berlinweites Netzwerk, stehen berlinweit im Kontakt und Austausch, lernen voneinander und werden von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fachlich begleitet.

Ziele der Förderung:

- Förderung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sozialraum durch einen personenbezogenen und einen strukturellen Ansatz
- Analyse und Sichtbarmachung der örtlichen Strukturen und Teilhabeangebote im Sozialraum; Erkennen von Teilhabedefiziten
- Unterstützung konkreter Maßnahmen zum Aufbau eines inklusiven Sozialraums im Rahmen von Netzwerk- und Gremienarbeit
- Aufbau eines Unterstützungsnetzwerks für ein inklusives Gemeinwesen im Stadtteil
- Förderung des öffentlichen Bewusstseins für ein inklusives Gemeinwesen

9. Wann ist die Einbeziehung und Information des Abgeordnetenhauses zu den Planungen beabsichtigt? Welche Beteiligungen wird es darüber hinaus geben?

Zu 9.: Im Prozess der Erstellung eines ESF-OPs bedarf es generell vor Senatsbeschluss der Zustimmung des ESF-/EFRE-Begleitausschusses im Land Berlin (u. a. sind auch Sozialpartner beteiligt). Der ESF-OP-Entwurf wird danach bei der EU-KOM zur Genehmigung eingereicht. Auf Basis des genehmigten ESF-OPs werden dann die konkreten Haushaltsmittel für die Instrumente geplant und fließen somit inhaltlich und der Höhe nach in die Haushaltsberatungen bzw. Haushaltsentscheidungen der Abgeordneten ein. Somit ist das Abgeordnetenhaus regelmäßig einbezogen bzw. beteiligt und entscheidend.

10. In welchen Ämtern und Behörden stehen jeweils wie viele Personalstellen für Beratung, Bearbeitung und Begleitung im Zusammenhang mit ESF-Mitteln zur Verfügung? (Bitte um jährliche Angabe seit 2016).

Zu 10.: Im Rahmen des ESF-Verfahrens im Land Berlin nimmt die EFG GmbH im Auftrag der ESF-Verwaltungsbehörde die Aufgaben als sog. zwischengeschaltete Stelle wahr und ist per Einzelbeauftragung bzw. Beleihung für die Abteilung Soziales der SenIAS als ESF-Treuhänder tätig. Diese Aufgaben umfassen neben der Zuwendungsbearbeitung auch die Beratung und Begleitung der Träger bzw. Maßnahmen.

Entsprechend der festgelegten Aufgaben im ESF-Verfahren sind die ESF-umsetzenden Verwaltungen als sog. Fachstellen instrumentenverantwortlich. Hier liegen die Aufgaben im Wesentlichen bei der Planung, Haushaltswirtschaft, Steuerung, Durchführung von Projektaufträgen und Auswahl der Maßnahme sowie die fachliche Begleitung (u. a. Prüfung der Sachberichte).

Für die ESF-Instrumente 11 und 12 steht in der Abteilung Soziales der SenIAS jeweils eine Dienstkraft als sog. Fachstelle mit entsprechenden Stellenanteilen zur Umsetzung dieser Aufgaben zur Verfügung (seit 2016):

Instrument 11	0,20 Vollzeitäquivalent (VZÄ),
Instrument 12	0,15 VZÄ.

Darüber hinaus nimmt eine Dienstkraft die Aufgaben der ESF-/EFRE-Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales der SenIAS wahr, die bereichsübergreifend mit einem Stellenanteil von 0,3 VZÄ als Schnitt-/Koordinierungs-/Kommunikationsstelle für die ESF-Instrumente 11,12, 36 und 37 tätig ist (u. a. auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem ESF-Treuhänder EFG GmbH).

Berlin, den 06. Juli 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales